

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 - 9461

C 77

36. Jahrgang

18. März 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
93/C 77/01	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz ..	1
93/C 77/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	12
93/C 77/03	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	30
	Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	31
	Einseitige Erklärung Zentralamerikas zu Artikel 8	42
	Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 32	42
	Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16. Dezember 1991	42
	Einseitige Erklärung Zentralamerikas zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16. Dezember 1991	42

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz ⁽¹⁾

(93/C 77/01)

KOM(93) 35 endg. — SYN 383

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 5. Februar 1993)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 4. 4. 1992, S. 7.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erläßt, die auf die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt abzielen, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer besser zu schützen.

Gemäß diesem Artikel wird in diesen Richtlinien auf verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen könnten, verzichtet.

Die im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erlassenen Richtlinien sowie insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ enthalten Bestimmungen, mit denen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im allgemeinen verbessert werden sollen; vor allem die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefähr-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

derung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG ⁽²⁾ und die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission ⁽³⁾, dient der Festlegung von berufsbedingten Expositionsgrenzwerten.

Die besondere Lage der Jugendlichen am Arbeitsplatz sowie die Besonderheit ihrer Gefährdung erfordern eine zusätzliche spezielle Regelung, die den Erfordernissen Jugendlicher am Arbeitsplatz Rechnung trägt.

Dabei ist auf eine angemessene Ausgewogenheit zwischen einem Kernbestand an Mindestvorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit gegen eventuellen Mißbrauch und der notwendigen Flexibilität der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu achten.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, bestimmt unter anderem in Punkt 20, daß — abgesehen von auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkten Ausnahmen — das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen darf.

Gemäß Punkt 22 der obengenannten Charta sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und am Zugang zur Beschäftigung entsprechen; insbesondere ist die Arbeitszeit der Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu begrenzen — wobei dieses Gebot nicht mit Hilfe von Überstunden umgangen werden darf — und ist die Nachtarbeit zu untersagen, wobei für bestimmte, durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte berufliche Tätigkeiten Ausnahmen gelten können.

In Punkt 23 der genannten Charta wird außerdem unterstrichen, daß die Berufsausbildung junger Arbeitnehmer während der Arbeitszeit stattfinden sollte.

In seiner EntschlieÙung über die Kinderarbeit ⁽⁴⁾ hat das Europäische Parlament die Aspekte der Arbeit Jugendlicher zusammengefaÙt und insbesondere die Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesundheit, die Sicherheit, sowie die körperliche und geistige Entwicklung der jungen Menschen hervorgehoben; es besteht auch die Notwendigkeit, eine Gemeinschaftsrichtlinie zu erlassen, die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vereinheitlicht.

Um zu erreichen, daß junge Menschen nicht vor Erreichen eines angemessenen Alters Zugang zu einer Beschäftigung

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Um zu erreichen, daß junge Menschen nicht vor Erreichen eines angemessenen Alters Zugang zu einer Beschäftigung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987, S. 44.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

erhalten, müssen die Mitgliedstaaten die Ausübung einer Arbeitstätigkeit unterhalb eines Mindestalters verbieten. Wo Ausnahmen von diesem Verbot wünschenswert erscheinen, müssen diese auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkt bleiben, die keine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen mit sich bringen können.

Es erscheint angezeigt, daß die Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Bestimmungen erlassen, damit eine vorherige Bewertung der insbesondere für junge Menschen bestehenden Risiken vorgenommen wird und die Ergebnisse dieser Bewertung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Die Exposition junger Menschen gegenüber bestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien und Verfahren sowie deren Einsatz bei diesen Arbeiten beeinträchtigt Gesundheit und Sicherheit der jungen Menschen; es ist daher ratsam, die Durchführung derartiger Arbeiten zu untersagen.

Bestimmte Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen können sich auf die Gesundheit junger Menschen nachteilig auswirken; daher ist eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten zu gewährleisten.

Die Dauer der Tätigkeit muß den spezifischen Erfordernissen der körperlichen Entwicklung der von dieser Richtlinie betroffenen Personen Rechnung tragen. Um den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollte ein allgemeines Verbot der Nachtarbeit für Kinder und Jugendliche vorgesehen werden.

Wenn Ausnahmen von den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Verboten und Einschränkungen für bestimmte Beschäftigungen oder besondere Situationen unumgänglich erscheinen, darf ihre Anwendung nicht die Grundsätze des festgelegten Schutzsystems beeinträchtigen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Arbeitnehmer in angemessener Weise gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten geschützt sind. Dieser Schutz muß nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats eine Versicherung gegen eben diese Gefährdung einschließen.

Für die konkrete Anwendung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzsystems ist in den Mitgliedstaaten die Schaffung eines Systems von Sanktionen erforderlich —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

erhalten, müssen die Mitgliedstaaten die Ausübung einer Arbeitstätigkeit unterhalb eines Mindestalters verbieten. Wo Ausnahmen von diesem Verbot wünschenswert erscheinen, müssen diese auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkt bleiben, die keine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen mit sich bringen oder sich nachteilig auf den Schulbesuch und die schulischen Leistungen auswirken können.

Ausbildung und Erwerbsleben sollen insofern aufeinander abgestimmt werden, als das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem die Schulpflicht beendet ist.

Unverändert

Die Exposition junger Menschen gegenüber bestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Agenzien und Verfahren sowie deren Einsatz bei diesen Arbeiten beeinträchtigt Gesundheit und Sicherheit der jungen Menschen; es ist daher unabdingbar, die Durchführung derartiger Arbeiten zu untersagen.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten, ausgenommen es handelt sich um gelegentliche oder beschränkte Arbeiten innerhalb der Familie.

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeiten.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als:

- a) „Arbeitgeber“: jede natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem jungen Arbeitnehmer ist;
- b) „junger Mensch“: jede Person unter 18 Jahren:
 - „Jugendlicher“: jeder junge Mensch, der mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist;
 - „Kind“: jeder junge Mensch, der noch nicht 15 Jahre alt ist;
- c) „Arbeitszeit“: jede Zeitdauer, während der der junge Mensch bei der Arbeit ist und seine Tätigkeit oder seine Aufgaben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ausübt. Ist ein Kind oder ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeitsstunden und Arbeitstage zusammengerechnet;
- d) „leichte Arbeit“: jede Arbeit, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, keine anormale Ermüdung bewirkt.

Unverändert

- „Jugendlicher“: jeder junge Mensch, der mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegt;
- „Kind“: jeder junge Mensch, der noch nicht 15 Jahre alt oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt.
- c) „Arbeitszeit“: jede Zeitdauer, während der der junge Mensch bei der Arbeit ist und seine Tätigkeit oder seine Aufgaben gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken ausübt;
- d) „leichte Arbeit“: jede Arbeit, bei der davon auszugehen ist, daß sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Entwicklung der jungen Menschen sowie auf ihren Schulbesuch oder ihre Fähigkeit, aus der vermittelten Unterweisung Nutzen zu ziehen, zur Folge hat.

*Artikel 3***Altersgrenzen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Arbeitgeber den jungen Arbeitnehmern ihrem Alter angemessene Arbeitsbedingungen garantiert und daß insbesondere deren geistige und sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die für ein Verbot der Kinderarbeit erforderlichen Maßnahmen. Diese Bestimmung stellt kein Hindernis dar für die Arbeit

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

- a) von Kindern, die unter Artikel 4 fallende Tätigkeiten ausüben;
- b) von Kindern, die in einem Unternehmen im Rahmen eines Systems der dualen Ausbildung wie z. B. der Lehre oder eines Ausbildungssystems arbeiten, das Praktika in Unternehmen umfaßt;
- c) von Kindern, die mindestens 13 Jahre alt sind und leichte Arbeiten verrichten.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Buchstabe c) sind unter Berücksichtigung bestehender nationaler Gepflogenheiten und Traditionen bei zeitlich beschränkten Situationen zulässig, wenn die Ziele der vorliegenden Richtlinie dadurch nicht in Frage gestellt werden.

*Artikel 4***Kulturelle oder ähnliche Aktivitäten**

Die Beschäftigung von Kindern bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen Darbietungen und Werbeveranstaltungen unterliegt einem Verfahren der vorherigen Genehmigung, dessen Modalitäten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geregelt werden.

*Artikel 5***Bewertung — Unterrichtung**

(1) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf die unter diese Richtlinie fallenden jungen Menschen Anwendung.

In Anwendung dieser Bestimmungen berücksichtigt der Arbeitgeber das spezifische Risiko für die Sicherheit und die körperliche und geistige Gesundheit des jungen Menschen sowie jede mögliche Auswirkung auf dessen Entwicklung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG, insbesondere der Artikel 6, 7, 10 und 12, werden die Art, der Grad und die Dauer der Exposition der jugendlichen Arbeitnehmer in dem betroffenen Unternehmen und/oder Betrieb bewertet, und zwar für jede Tätigkeit, die eine spezifische Gefahr der Exposition gegenüber den in der Liste in Anhang I aufgeführten gefährlichen Arbeitsstoffen und Verfahren darstellen kann; diese Liste ist nicht erschöpfend.

Die jugendlichen Arbeitnehmer werden über die Ergebnisse dieser Bewertung sowie über alle zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Gestrichen

Unverändert

Die Beschäftigung von Kindern bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen Darbietungen und Werbeveranstaltungen unterliegt einem Verfahren der vorherigen Genehmigung.

Die Modalitäten des Verfahrens der vorherigen Genehmigung sowie die Arbeitsbedingungen, insbesondere die Arbeitszeit, werden durch die Mitgliedstaaten geregelt.

Unverändert

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG, insbesondere der Artikel 6, 7, 10 und 12, bewertet der Arbeitgeber vor Einweisung eines jungen Menschen in einen bestimmten Arbeitsplatz die Art, den Grad und die Dauer der Exposition in dem betroffenen Unternehmen und/oder Betrieb, und zwar für jede Tätigkeit, die eine spezifische Gefahr der Exposition gegenüber den in der Liste in Anhang I aufgeführten gefährlichen Arbeitsstoffen und Verfahren darstellen kann; diese Liste ist nicht erschöpfend.

Der Arbeitgeber unterrichtet die jungen Arbeitnehmer und die Personensorgeberechtigten schriftlich über die möglichen Risiken sowie über alle zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz getroffenen Maßnahmen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 6***Folgen der Ergebnisse der Bewertung und Gesundheitsüberwachung**

(1) Wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen sowie insbesondere eine Auswirkung auf seine Entwicklung anzeigen, muß der Arbeitgeber die erforderlichen Schritte einleiten, um durch eine Veränderung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit eine Exposition der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

(2) Ist die Veränderung der Arbeitsbedingungen und/oder der Arbeitszeit aus technischen und/oder objektiven Gründen nicht möglich, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um dem jungen Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Ausnahmen sind für einige gewisse bestimmte Kategorien von Arbeiten zulässig, wenn diese für die Berufsbildung der jungen Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Den jugendlichen Arbeitnehmern, bei denen aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung gemäß Artikel 5 eine spezifische Gefahr für ihre Sicherheit, ihre körperliche oder geistige Gesundheit sowie insbesondere einer möglichen Auswirkung auf ihre Entwicklung besteht, wird eine angemessene ärztliche Überwachung, sowohl vor der Exposition als auch anschließend in regelmäßigen Zeitabständen, zuteil.

*Artikel 7***Expositionsverbot**

Unbeschadet der Richtlinie 80/1107/EWG und der Richtlinie 91/322/EWG gilt für junge Arbeitnehmer in jedem Fall ein Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten, deren Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche oder geistige Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber den in Anhang II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ergeben hat.

Der Arbeitgeber muß die in Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Dienste zur Gefahrenverhütung an der Planung, Durchführung und Überwachung der bei der Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern anzuwendenden Maßnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit beteiligen.

Unverändert

Unbeschadet der Richtlinie 80/1107/EWG und der Richtlinie 91/322/EWG gilt für junge Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten, deren Bewertung eine Gefahr für die Sicherheit oder die körperliche oder geistige Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber den in Anhang II aufgeführten Arbeitsstoffen und Verfahren ergeben hat.

Abweichungen können nur für bestimmte Arten von besonderen Tätigkeiten zugelassen werden, die für die Berufsausbildung der Jugendlichen unerlässlich sind, sofern diese Arbeiten unter der Aufsicht der gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG hierfür zuständigen Person ausgeführt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 8

Unverändert

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, ist bei leichten Arbeiten auf fünfzehn Stunden wöchentlich und auf drei Stunden je Unterrichtstag zu beschränken.

(1) Die Arbeitszeit junger Menschen, die einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, ist bei leichten Arbeiten auf fünfzehn Stunden wöchentlich und auf zwei Stunden je Unterrichtstag für Kinder oder auf drei Stunden je Unterrichtstag für Jugendliche zu beschränken.

Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Schulunterrichtsstunden und unter der Bedingung ausgeführt werden, daß der Schulbesuch und der Nutzen des Schulunterrichts davon nicht beeinträchtigt werden.

Unverändert

(2) Die Arbeitszeit von Kindern und Jugendlichen, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulferien eine Tätigkeit ausüben, darf acht Stunden pro Tag oder 40 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Die Arbeitszeit von Jugendlichen, jungen Menschen in alternierender Ausbildung oder von jungen Menschen, die während ihrer Schulferien eine Tätigkeit ausüben, darf acht Stunden pro Tag oder vierzig Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Die von einem jugendlichen Arbeitnehmer bei einer alternierenden Berufsausbildung für den Besuch einer Berufsschule aufgewandte Zeit gilt als Teil der Arbeitszeit.

Unverändert

(3a) Ist ein junger Mensch bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeitsstunden und Arbeitstage zusammengerechnet.

(4) Wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist, sind Ausnahmen von Absatz 2 vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen und die jeweiligen Modalitäten festlegenden Behörde zulässig, sofern diese Ausnahmen nicht die Ziele dieser Richtlinie in Frage stellen.

Unverändert

*Artikel 9***Nachtarbeit**

(1) Unbeschadet des Artikels 4 gilt für junge Menschen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ein Arbeitsverbot.

(2) Ausnahmen von diesem Nachtarbeitsverbot können durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift für bestimmte Bereiche genehmigt werden, unter der Bedingung, daß eine Tätigkeit zwischen 0 und 4 Uhr verboten wird.

(2) Ausnahmen von diesem Nachtarbeitsverbot können durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift für bestimmte Bereiche für Jugendliche oder junge Menschen in alternierender Ausbildung unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie für die Erreichung der Ausbildungsziele unerlässlich sind. In diesem Fall ist die Nachtarbeit unter Aufsicht eines erwachsenen Arbeitnehmers auszuführen. Eine Tätigkeit zwischen 0 und 4 Uhr ist verboten.

(3) Vor der möglichen Einteilung zur Nachtarbeit und anschließend in regelmäßigen Abständen wird den jungen Menschen eine kostenlose Bewertung ihres Gesundheitszustands und ihrer Fähigkeiten gewährt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10***Ruhezeiten**

Kinder und Jugendliche, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen oder die während ihrer Schulferien einer Tätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie während jedes Zeitraums von 24 Stunden auf eine Ruhezeit von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden.

Wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen gerechtfertigt erscheint, kann die wöchentliche Ruhezeit verkürzt werden; sie darf jedoch auf keinen Fall weniger als 36 Stunden betragen.

*Artikel 11***Bezahlter Urlaub**

Jugendlichen, die nicht regelmäßig einen vollzeitlichen Schulunterricht besuchen, wird ein Jahresurlaub von mindestens vier Wochen gewährt, der gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehenen Bedingungen bezahlt wird.

*Artikel 12***Pausen**

Nach jeder Arbeitszeit von viereinhalb aufeinanderfolgenden Stunden folgt eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten.

*Artikel 13***Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die jungen Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten angemessen geschützt sind. Die jugendlichen Arbeitnehmer müssen gemäß den in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen diese Risiken versichert sein.

*Artikel 14***Sanktionen**

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie und gegebenenfalls die zu

Jugendliche oder junge Menschen, die während ihrer Schulferien einer Tätigkeit nachgehen oder junge Menschen in alternierender Ausbildung haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie während jedes Zeitraums von 24 Stunden auf eine Ruhezeit von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden oder von vierzehn aufeinanderfolgenden Stunden, wenn es sich um Kinder handelt.

Unverändert

Jugendliche oder junge Menschen in alternierender Ausbildung haben Anspruch auf einen Jahresurlaub von mindestens fünf Wochen.

Die Bezahlung des Jahresurlaubs ist gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und/oder nationalen Gepflogenheiten zu regeln.

Auf keinen Fall darf die Dauer des Jahresurlaubs kürzer sein als für Erwachsene.

Unverändert

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit junge Menschen, deren tägliche Arbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden beträgt, eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten erhalten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 15***Änderung der Anhänge**

Die Anpassung der Anhänge I und II erfolgt unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands in dem von dieser Richtlinie erfaßten Bereich gemäß dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG vorgesehenen Verfahren.

Artikel 16

Diese Richtlinie darf nicht zur Folge haben, daß den Kindern und Jugendlichen ein geringerer Arbeitsschutz zuteil wird, als er in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie besteht.

Aus dieser Richtlinie läßt sich bei ihrer Umsetzung keine Rechtfertigung für einen Abbau des den jungen Menschen gewährten Arbeitsschutzes in Vergleich mit der Lage ableiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie besteht.

*Artikel 17***Schlußbestimmungen**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Unverändert

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

**NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSTOFFE,
ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN
(ARTIKEL 5)**

1. Agentien*Physikalische Agentien:*

direkte oder indirekte Handhabung von Lasten, die insbesondere das Risiko einer Schädigung des Rückens mit sich bringt,

Arbeiten unter Überdruckbedingungen (z. B. Senkkästen, Taucheinsätze),

extreme Kälte und Hitze.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Biologische Agenzien:

biologische Agenzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

biologische Agenzien der Gruppe II im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Chemische Agenzien:

Unverändert

Fluorwasserstoff,

rauchende Salpetersäure,

Arsen und Arsenverbindungen,

Thiophosphorsäureester,

Quecksilber und Quecksilberverbindungen,

Methylbromid,

Quarz,

Kohlenmonoxid,

Chlor,

Asbest.

2. Tätigkeiten

Tätigkeiten, die mit der Benutzung spezifisch gefährlicher Arbeitsmittel im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 89/655/EWG verbunden sind,

Tätigkeiten, die mit der Herstellung und der Handhabung von Anlagen, Zündmitteln oder sonstigen, Explosionsstoffe enthaltenden Gegenständen verbunden sind,

Tätigkeiten in Tierschauen mit wilden oder giftigen Tieren,

Tätigkeiten, die gefährliche Kraftanstrengungen oder Gelenkigkeitsübungen erfordern,

mit dem Guß von schmelzflüssigem Metall verbundene Tätigkeiten,

Glasbläserarbeiten,

Schlachtung von Tieren,

Tätigkeiten, die mit der Handhabung von Geräten zur Herstellung, Lagerung oder Inbetriebnahme von Druckgas, Flüssiggas oder Dissousgas verbunden sind,

Tätigkeiten der Beaufsichtigung von Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die brennbare, giftige, schädliche oder ätzende, unter die Bestimmungen der Richtlinie 67/548/EWG fallende Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe enthalten,

Arbeiten unter Tage,

Arbeiten an erhöhten Standorten,

Abbrucharbeiten,

Arbeiten, die mit Gefahren durch Elektrizität verbunden sind,

Arbeiten, die verbunden sind mit

— dem Führen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Schlepper ohne Umsturzschutzvorrichtungen,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG DER KOMMISSION

- dem Führen von Mähdreschern und sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen mit Mehrfachfunktionen oder -bewegungen,
- dem Führen von Maschinen und Fahrzeugen für Erdarbeiten,
- Einschränkungen aufgrund des Arbeitstakts, insbesondere bei Akkordarbeit.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

ANHANG II

NICTERSCHÖPFENDE LISTE DER ARBEITSTOFFE,
ARBEITSVERFAHREN UND ARBEITSBEDINGUNGEN
(ARTIKEL 7)

1. Agenzien

Physikalische Agenzien:

Ionisierende Strahlungen.

Chemische Agenzien:

Cyanwasserstoff,

Blei und Bleiverbindungen,

chemische und neurotoxische Stoffe,

als karzinogen, mutagen und/oder toxisch für die Reproduktion gekennzeichnete Stoffe,

mit „R 48“ gekennzeichnete Stoffe (Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition),

in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit aufgeführte chemische Arbeitsstoffe.

Biologische Agenzien:

biologische Agenzien der Gruppen III und IV im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 90/679/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Unverändert

2. Verfahren

Industrielle Verfahren gemäß Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

(93/C 77/02)

KOM(92) 560 endg. — SYN 449

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Februar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die zuvor den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Nach demselben Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen enthalten, die der Gründung und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾ sieht die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz vor, insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz⁽²⁾ sowie die Überprüfung der darin enthaltenen „Schwellenwerte“. Der Rat hat dies in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽³⁾ zur Kenntnis genommen.

Die Mitteilung⁽⁴⁾ der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte⁽⁵⁾ sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vor. Das Europäische Parlament hat im September 1990 eine Entschließung zu diesem Aktions-

programm verabschiedet⁽⁶⁾, in der es die Kommission insbesondere auffordert, Einzelrichtlinien in den Bereichen Gefährdung durch Lärm, Schwingungen und sonstige physikalische Einwirkungen auszuarbeiten.

Durch die Einhaltung von Mindestvorschriften, mit denen sich ein höherer Sicherheits- und Gesundheitsstandard im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen erreichen läßt, sollen nicht nur der Gesundheitsschutz und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers geschützt, sondern für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Gemeinschaft ein Mindestschutz sichergestellt werden, um eventuellen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Folglich muß auf Gemeinschaftsebene ein einheitliches System zum Schutz gegen die Gesamtheit der physikalischen Einwirkungen eingerichtet werden. Dieses System muß sich darauf beschränken, ohne unnötige Details die zu erreichenden Ziele, die einzuhaltenden Grundsätze und die grundlegenden physikalischen Größen festzulegen, damit die Mitgliedstaaten in der Lage sind, die Mindestvorschriften auf vergleichbare Weise anzuwenden.

Die Richtlinie 86/188/EWG sieht vor, daß der Rat zur Verringerung der von dieser Richtlinie abgedeckten Gefahren auf Vorschlag der Kommission zum einen den Geltungsbereich der Richtlinie *ratione personae*, zum anderen einige der darin enthaltenen Bestimmungen überprüft, um insbesondere dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Folglich besteht Anlaß, einige Bestimmungen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Artikel 118a des Vertrages eingehend zu überarbeiten.

Es erscheint darüber hinaus angebracht, auf Gemeinschaftsebene Mindestvorschriften über den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch sämtliche physikalischen Einwirkungen mit Ausnahme derjenigen zu erlassen, die in den Geltungsbereich des Euratom-Vertrages fallen.

Die Mindestvorschriften in diesem Bereich müssen allgemeine Arbeitsschutzgrundsätze und die entsprechenden Ziele enthalten, ohne im Detail die Modalitäten festzulegen, wie der angestrebte Sicherheitsstandard in der betrieblichen Praxis erreicht werden kann, um den Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen.

Die Reduzierung physikalischer Einwirkungen läßt sich am wirkungsvollsten dann erreichen, wenn bereits bei der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 24. 5. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ KOM(89) 568 endg.

⁽⁵⁾ Dokument des Rates FN 441/2/89, Ziffer II.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Planung der Arbeitsplätze Präventivmaßnahmen ergriffen und wenn die Arbeitsmittel sowie die Arbeitsverfahren und -methoden so gewählt werden, daß die Gefahren vorzugsweise bereits am Entstehungsort verringert werden. Die Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden tragen deshalb zum Schutz der Arbeitnehmer bei, die sie einsetzen.

Angesichts der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten ist es nicht immer möglich, für physikalische Einwirkungen einen Grenzwert festzulegen, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefährdung besteht.

Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über die gesundheitlichen Folgen physikalischer Einwirkungen erlaubt es nicht, exakte, jegliche Gesundheitsgefährdung erfassende Expositionsgrenzen festzulegen, insbesondere was die extraauralen Lärmwirkungen angeht.

Die Arbeitgeber sind gehalten, sich dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch physikalische Einwirkungen entstehenden Gefahren anzupassen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern.

Angesichts der großen Zahl einschlägiger technischer Daten, die auf internationaler Ebene vorliegen, können Ergänzungsdokumente ausgearbeitet werden, um die Mindestvorschriften zu konkretisieren und zu aktualisieren.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽¹⁾. Die Bestimmungen der genannten Richtlinie finden daher, unbeschadet strengerer oder spezifischer Vorschriften der vorliegenden Richtlinie, auf dem Gebiet der Belastung der Arbeitnehmer durch physikalische Einwirkungen in vollem Umfang Anwendung.

Die vorliegende Richtlinie will einen konkreten Beitrag zur Ausgestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes leisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel der Richtlinie

(1) Ziel dieser Richtlinie, der n-ten Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ist der Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die durch physikalische Einwirkungen bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung dieser Gefährdung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

In der Richtlinie werden besondere Mindestvorschriften für diesen Bereich festgelegt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch diejenigen Strahlungen, die unter den Euratom-Vertrag fallen.

(3) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Artikel 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer und/oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen der nachstehenden Begriffe:

1. *physikalische Einwirkungen:*

- hörbare Schallfelder;
- Vibrationen;
- elektrische und magnetische Felder sowie Kombinationen dieser Felder mit Frequenzen bis höchstens $3 \cdot 10^{15}$ Hz (Wellenlänge mindestens 100 Nanometer);

2. *Grenzwerte:*

- *maximal zulässige Expositionsobergrenze:* der Expositionsgrenzwert, dessen Überschreitung für eine nicht geschützte Person eine Gefährdung mit sich bringt und daher durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden muß;
- *Schwellenwert:* der mit dieser Richtlinie anzustrebende Wert;
- *Auslöseschwelle:* zwischen der maximal zulässigen Expositionsobergrenze und dem Schwellenwert liegender Wert, bei dessen Überschreitung (eine) bestimmte Maßnahme(n) ergriffen werden muß (müssen).

Bei diesen Grenzwerten bleibt die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäß der Richtlinie 89/656/EWG⁽²⁾ unberücksichtigt;

- 3. *Bewertung:* eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert;
- 4. *Verweis auf die Anhänge:* Wird in dieser Richtlinie auf die Anhänge verwiesen, so ist jeweils ausschließlich der die betreffende physikalische Einwirkung behandelnde Teil der Anhänge gemeint.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 18.

*Artikel 3***Anwendungsbereich — Ermittlung und Beurteilung der Gefahren**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder sein können.
- (2) Für jede Tätigkeit nach Absatz 1 nimmt der Arbeitgeber eine Beurteilung der sich aus diesen Einwirkungen ergebenden Gefahr nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vor.
- (3) Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit besonders gefährdeter Arbeitnehmergruppen.
- (4) Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen gelten bestimmte Tätigkeiten als besonders gefährlich und müssen der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundene Gefahr in Grenzen zu halten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

*Artikel 4***Bewertung und Messung**

- (1) Unter den in den entsprechenden Anhängen festgelegten Bedingungen wird jede während der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung einer Bewertung und erforderlichenfalls einer Messung unterzogen, um die Arbeitnehmer und Arbeitsstätten ermitteln zu können, für welche diese Richtlinie gilt, und um die Anwendungsbedingungen für deren Bestimmungen festzulegen.
- (2) Die Bewertungen und Messungen nach Absatz 1 müssen in angemessenen Abständen geplant und durchgeführt werden, wobei hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG zu berücksichtigen ist; besteht Grund zu der Annahme, daß die Abstände nicht angemessen sind, oder kommt es zu einer wesentlichen Veränderung der Tätigkeit, so werden sie entsprechend angepaßt.

Kommen als Methode Stichprobenahmen in Frage, dann müssen sie für die betreffende physikalische Einwirkung, der der Arbeitnehmer ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

Die eingesetzten Verfahren und Vorrichtungen müssen insbesondere den Merkmalen der zu messenden physikalischen Einwirkungen, der Expositionsdauer, den Umweltfaktoren und den technischen Merkmalen des Meßgeräts angepaßt sein.

Mit ihrer Hilfe muß es möglich sein, die als Gefahrenanzeiger (wie in den Anhängen definiert) verwendeten physikalischen Größen quantitativ zu bestimmen und im Einzelfall zu entscheiden, ob die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Die Methoden und Geräte können sich auch auf Größen beziehen, die von den in den Anhängen definierten Größen abgeleitet sind, sofern mit diesen abgeleiteten Größen die Erfüllung der in diesem Unterabsatz festgelegten Pflichten möglich ist. Für die Anwendung dieses Unterabsatzes wird der Meßwert um die entsprechend der meßtechnischen Praxis ermittelte Meßunsicherheit erhöht.

- (3) Die aus der Anwendung dieses Artikels resultierenden Daten werden in angemessener Form gespeichert und für eine spätere Einsichtnahme bereitgehalten.

*Artikel 5***Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition**

- (1) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der physikalischen Einwirkung, vorzugsweise am Entstehungsort, muß die Gefährdung durch diese physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden, mit dem Ziel, die Exposition unter den im entsprechenden Anhang genannten Schwellenwert zu senken.

Die Verringerung dieser Gefährdung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG.

- (2) Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen muß der Arbeitgeber ein Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen festlegen und anwenden, mit dem die Verringerung der Gefahr im Sinne von Absatz 1 erzielt werden soll.
- (3) Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß die maximal zulässige Expositionsobergrenze nicht überschritten wird, so
- a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen, um die Gefahren, die nicht ausgeschaltet werden können, so weit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nicht geschützte Person bei einer Exposition in Höhe der maximal zulässigen Obergrenze ausgesetzt ist; zu diesen Maßnahmen gehört als letzte Möglichkeit die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen; kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;
 - b) stellt der Arbeitgeber die Gründe der Überschreitung fest und paßt, um eine Wiederholung zu vermeiden, das Maßnahmenprogramm nach Absatz 2 entsprechend an.

(4) In Anwendung der Bestimmungen in Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG paßt der Arbeitgeber die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels an die Erfordernisse der besonders gefährdeten Arbeitnehmergruppen an.

Artikel 6

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) In Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 89/656/EWG und entsprechend den in den Anhängen festgelegten Bedingungen sind den Arbeitnehmern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu verwenden, wobei die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG zu beachten sind.

(2) Die persönlichen Schutzausrüstungen gelten, sofern sie korrekt getragen werden, im Sinne dieser Richtlinie als angemessen, wenn die vorhersehbare Gefahr unter das Niveau gesenkt wird, das bei der in den Anhängen festgelegten Exposition besteht.

(3) Der Arbeitgeber ist gehalten, die Wirksamkeit der in Anwendung dieses Artikels getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 7

Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 89/391/EWG müssen die Arbeitnehmer Informationen über die Sicherheit und die Gesundheit im Zusammenhang mit den physikalischen Einwirkungen bei der Arbeit erhalten; insbesondere müssen sie, wenn die Exposition den Schwellenwert überschreitet, über die sich daraus ergebenden potentiellen Gefahren unterrichtet werden.

(2) Entsprechend den in den Anhängen festgelegten Modalitäten werden die Arbeitnehmer außerdem unterrichtet über

- die in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie darüber, wo und wann sie gelten;
- ihre Pflicht, sich gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften an die Schutz- und Präventivmaßnahmen zu halten;
- das Tragen der persönlichen Schutzausrüstungen und die Bedeutung einer eventuellen Gesundheitsüberwachung nach Artikel 11.

(3) Den in Artikel 3 Buchstabe c) der Richtlinie 89/391/EWG genannten Arbeitnehmervertretern und den betroffenen Arbeitnehmern werden die Ergebnisse der gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie vorgenommenen Bewertung und Messung der physikalischen Einwirkung zusammen mit Erläuterungen zu ihrer praktischen Bedeutung vorgelegt. Sie erhalten außerdem das nach Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie ausgearbeitete

Maßnahmenprogramm und werden unverzüglich über die Anwendung von Absatz 3 desselben Artikels unterrichtet.

Artikel 8

Zugang zu Gefahrenzonen

Unter den in den Anhängen genannten Bedingungen werden die Arbeitsbereiche, auf die spezifische Schutzbestimmungen anzuwenden sind, durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Diese Bereiche werden außerdem abgegrenzt und unterliegen Zugangsbeschränkungen, sofern das Expositionsrisiko dies rechtfertigt.

Artikel 9

Unterweisung der Arbeitnehmer

In Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 89/391/EWG und entsprechend den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen müssen die Arbeitnehmer eine Unterweisung erhalten, in der insbesondere die in Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Aspekte behandelt werden.

Artikel 10

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG hinsichtlich der unter die vorliegende Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge fallenden Bereiche.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

Gesundheitsüberwachung

(1) Die Gesundheitsüberwachung im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG erfolgt entsprechend Artikel 6 Absatz 5 der genannten Richtlinie und den in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen durch einen Arzt bzw. unter dessen Aufsicht sowie in Fällen, in denen dieser es für erforderlich hält, durch einen Facharzt.

(2) Diese Gesundheitsüberwachung berücksichtigt die Schwere der Gefährdung und dient der Vorbeugung und der Frühdiagnose aller durch eine physikalische Einwirkung verursachten Gesundheitsschäden. Davon ausgehend muß es möglich sein zu beurteilen, ob ein Arbeitnehmer auf einem Arbeitsplatz, an dem es zu der betreffenden physikalischen Einwirkung kommt, eingesetzt werden kann.

(3) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. Besteht Verdacht auf gefährliche Überexposition, so muß dem (den) betroffenen Arbeitnehmer(n) in angemessener Frist eine ärztliche Untersuchung angeboten werden.

(4) Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Gesundheitsüberwachung der zuständige Arzt und/oder die zuständige Gesundheitsbehörde Zugang zu den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Daten erhalten und angemessene Anweisungen für die gegebenenfalls zu treffenden Schutz- oder Präventivmaßnahmen geben.

Artikel 12

Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren

(1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten und bei der Auswahl von Arbeitsmitteln sowie Arbeits- und Fertigungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 89/391/EWG wird (werden) die möglicherweise daraus erwachsende(n) physikalische(n) Einwirkung(en) berücksichtigt. In Anwendung der Bestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 89/655/EWG⁽¹⁾ wird (werden) bei der Auswahl der Arbeitsmittel ihre Emission(en) in Rechnung gestellt, die mit der (den) Emission(en) anderer Arbeitsmittel des gleichen Typs verglichen werden muß (müssen).

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

- a) In Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/655/EWG und für den Fall, daß das eingesetzte Arbeitsmittel bei einem Arbeitnehmer zu einer Exposition führen kann, die die in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie festgelegten Auslöseschwellen überschreitet, muß der Arbeitgeber
- entweder für jede physikalische Einwirkung die in Artikel 4 Absatz 1 beschriebene Bewertung durchführen oder durchführen lassen, sofern er über die hierfür erforderlichen Informationen verfügt, die ihm der Hersteller des Arbeitsmittels entsprechend den Bestimmungen in den Gemeinschaftsrichtlinien über den freien Verkehr von Arbeitsmitteln liefert,
 - oder für jede physikalische Einwirkung die erforderliche(n) Messung(en) vornehmen oder vornehmen lassen.

b) Ist ein Arbeitsmittel Gegenstand von Gemeinschaftsbestimmungen, die darauf abzielen oder zur Folge haben,

daß eine physikalische Einwirkung begrenzt wird, so muß dieses Arbeitsmittel den Arbeitnehmern immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Tätigkeit dies zuläßt.

Artikel 13

Ausdehnung der Exposition, Interferenzen, indirekte Gefährdung

(1) Unter den in den Anhängen festgelegten Bedingungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- a) die schädlichen Folgen einer Exposition der Arbeitnehmer gegenüber der betreffenden physikalischen Einwirkung unter Kontrolle gebracht werden, wenn sie sich aus Gründen, die mit der Art der Arbeit zusammenhängen, über die Arbeitszeit hinaus ausdehnt;
- b) in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG die betreffende physikalische Einwirkung immer dann auf Werte unterhalb der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Werte gesenkt wird, wenn der Gesundheits- oder Arbeitsschutz dies erfordert.

(2) Falls durch eine bei der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung die Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt sind, die sich nicht aus ihrer unmittelbaren Exposition ergibt, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.

Artikel 14

Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie zulassen, falls ihre Anwendung unter besonderen Umständen das Gesamtrisiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erhöhen könnte und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann.

(2) Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 werden nach Anhörung der Sozialpartner und unter Einhaltung von Artikel 10 gewährt; sie müssen Bedingungen enthalten, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sicherstellen, daß die sich daraus ergebenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und, sobald dies gerechtfertigt ist, aufgehoben.

Artikel 15

Ergänzungsdokumente

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der vorliegenden Richtlinie und soweit es keine angemessenen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 13.

Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG Ergänzungsdokumente ausgearbeitet, die insbesondere auf die Harmonisierung der zugrundeliegenden technischen Begriffe abzielen.

Artikel 16

Anhänge

Die Anpassung der Bestimmungen und technischen Angaben in den Anhängen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/391/EWG, und zwar unter Berücksichtigung

- der im Hinblick auf die technische Harmonisierung und Normung im Zusammenhang mit Gestaltung, Bau, Herstellung oder Durchführung von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien;
- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands auf dem Gebiet der gesundheitlichen Folgen der physikalischen Einwirkungen.

Artikel 17

Aufhebung

Die Richtlinie 86/188/EWG wird ab dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und nach der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 18

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

In den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften bzw. bei ihrer amtlichen Bekanntmachung ist ausdrücklich auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Die Modalitäten dieser Bezugnahme legen die Mitgliedstaaten fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen worden sind oder von ihnen erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an.

Ausgehend von diesen Berichten unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LÄRM

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft bestimmte durch Lärmexposition bedingte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit, insbesondere die Gefährdung des Gehörs und die Unfallgefahr. Als Gefahrenanzeiger werden folgende physikalischen Größen verwendet:

- Spitzenschalldruck P_{\max} : Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldrucks in Pascal;
- tägliche Lärmexposition $L_{EX,8h}$: auf den Bezugszeitraum eines nominalen Achtstundentags genormter Lärmexpositionspegel entsprechend der Definition der internationalen ISO-Norm 1999:1990; sämtliche bei der Arbeit auftretenden Geräusche unabhängig von ihren zeitlichen Merkmalen sind bei der Bestimmung der Exposition zu berücksichtigen.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $L_{EX,8h} = 75$ dB(A) festgelegt.

Die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen werden auf $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und $P_{\max} = 200$ Pa ⁽¹⁾ festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 112$ Pa für
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Bereitstellung von PSA für diejenigen Arbeitnehmer, die diese wünschen (Artikel 6 Absatz 1);
- $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 112$ Pa für
 - die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einem derartigen Lärmpegel ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Unterrichtung über die Lärmerzeugung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Exposition, bezogen auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
- $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und/oder $P_{\max} = 200$ Pa für die Abgrenzung von Zonen, in denen die Arbeitnehmer derartigen Expositionswerten ausgesetzt sein können, sowie für Zugangsbeschränkungen (Artikel 8).

Für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts geht man davon aus, daß der tägliche Lärmexpositionspegel eines Arbeitnehmers einen gegebenen Wert erreichen kann ($L_{EX,8h} = X$ dB(A)), wenn der Umgebungslärm an seinem Arbeitsplatz (erfaßt als Dauerschalldruckpegel während einiger Minuten) diesen numerischen Wert erreicht ($L_{Aeq,T} = X$ dB(A)).

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer einem personenbezogenen täglichen Lärmexpositionspegel von mehr als $L_{EX,8h} = 105$ dB(A) und/oder einem Spitzenschalldruck von mehr als $P_{\max} = 600$ Pa ausgesetzt sind.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Liegt die tägliche Lärmexposition über $L_{EX,8h} = 90$ dB(A) und/oder der Spitzenschalldruck über $P_{\max} = 200$ Pa, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen das vorhersehbare Restrisiko für das Gehör unter das bei einer Exposition von $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) oder $P_{\max} = 200$ Pa bestehende Risiko senken.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Ein Arbeitnehmer, dessen tägliche Lärmexposition $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) überschreitet, hat Anrecht auf eine Überwachung des Hörvermögens, die der Früherkennung lärmbedingter Hörverluste und der Erhaltung des Hörvermögens dient.

⁽¹⁾ 140 dB bei 20 μ Pa.

6. Ausdehnung der Exposition

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; der Lärm in diesen Räumlichkeiten muß auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbares Niveau gesenkt werden (bis auf 60 dB(A) in Schlafzeiten).

7. Interferenzen

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit eine besondere Wachsamkeit erfordert.

8. Ausnahmen

1. Wenn die Gegebenheiten eines Arbeitsplatzes eine erhebliche Schwankung der täglichen Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen bedingen, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die tägliche Lärmexposition für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch den wöchentlichen Durchschnittswert der täglichen Lärmexposition (Bezugszeitraum ist eine nominale Woche von fünf Achtstundentagen) ersetzt wird, sofern durch eine angemessene Überwachung sichergestellt wird, daß dieser Wochendurchschnitt den von der betreffenden Bestimmung festgelegten numerischen Wert nicht überschreitet.
2. Die Mitgliedstaaten können für Arbeitnehmer, die Sonderarbeiten verrichten, Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a)) gewähren, wenn das Tragen von PSA zu einer Erhöhung des Gesamtrisikos nach Artikel 14 Absatz 1 führt.

ANHANG II

VIBRATIONEN

A. HAND-ARM-VIBRATIONEN

1. Gefahr

Dieser Teil dieses Anhangs betrifft die durch Hand-Arm-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Durchblutungsstörungen, Knochen- und Gelenkschäden, neurologische und Muskel-erkrankungen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Hand-Arm-Vibrationsbelastung $A(8)$ nach der Definition in BS 6842:1987, wobei für $a_{h,w(t)}$ (Abschnitt 4.1) die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen im orthogonalen Koordinatensystem mit der in der genannten Norm festgelegten Frequenzgewichtung verwendet wird. Erzeugt jedoch eine Achse einen gewichteten Wert, der weniger als 50% des an derselben Stelle auf einer anderen Achse ermittelten Höchstwerts beträgt, dann kann dieser Wert vernachlässigt werden.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $A(8) = 1 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird $A(8) = 5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Die Auslöseschwelle wird auf $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt für:

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ übertragen.

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Im Fall beidhändig zu haltender Geräte muß die Vibrationsbelastung an beiden Händen gemessen werden. Die Gefährdung wird ausgedrückt durch den höheren der beiden Werte der energieäquivalenten Schwingbeschleunigung; der Wert für die andere Hand ist zur Information hinzuzufügen.

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einer über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

- a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringerung durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.
- b) Ist für eine Tätigkeit der Einsatz eines Arbeitsmittels erforderlich, das an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von mehr als $10 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ überträgt, sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr zu verringern, wobei dem Einsatz von

vibrationsarmen Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren der Vorzug zu geben ist, u. a. auch durch Überprüfung der Arbeitsmittelgestaltung und der Arbeitsmethoden.

Bis zum Wirksamwerden dieser Maßnahmen ist die Dauer ununterbrochener Exposition zu verringern.

- c) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen; sobald sie zur Verfügung stehen, sind sie zu verwenden.

7. Unterrichtung und Unterweisung (Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als $A(8) = 2,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von Vibrationsyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

Arbeitnehmern, die Arbeitsmittel nach Abschnitt 5 Buchstabe b) verwenden, ist eine derartige Gesundheitsüberwachung anzubieten.

9. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die an das Hand-Arm-System eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung von $20 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ oder mehr übertragen.

10. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. Ausnahmen (Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

B. GANZKÖRPER-VIBRATIONEN

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch Ganzkörper-Vibrationen bedingten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit: Rückenschmerzen und Wirbelsäulenverletzungen, schweres allgemeines Unbehagen.

Die als Gefahrenanzeiger verwendete Größe ist die tägliche Ganzkörper-Vibrationsbelastung $A(8)$, die wie in Teil A beschrieben bestimmt wird, wobei für $a_{h,w(t)}$ die Vektorsumme (quadratisches Mittel) der Werte von $1,4 a_{wx}$, $1,4 a_{wy}$, $1,4 a_{wz}$ verwendet wird; dabei sind a_{wx} , a_{wy} und a_{wz} die gewichteten mittleren quadratischen Beschleunigungen auf den orthogonalen X-, Y- und Z-Achsen nach der Definition in ISO 2631. Jeglicher Term der Vektorsumme, der weniger als 66% des höchsten Terms erreicht, kann vernachlässigt werden.

2. Grenzwerte

Der Schwellenwert wird auf $A(8) = 0,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird $A(8) = 0,7 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ als maximal zulässige Expositionsobergrenze festgelegt.

Die Auslöseschwelle wird auf $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt für:

- die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
- die Unterweisung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen Vibrationsbelastung ausgesetzt sein können, in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
- die Unterrichtung über die Vibrationserzeugung durch Arbeitsmittel, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Belastung (Artikel 5 Absatz 2).

Umfaßt die Ganzkörperbelastung auch Stöße oder andere Vibrationen von großer Amplitude und geringer Dauer, wird als entsprechende Auslöseschwelle die Gefährdung bei einer Belastung von 1 Stunde Dauer durch eine konstante Amplitude von $1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ festgelegt.

Für die Anwendung der Bestimmungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, daß $A(8)$ vermutlich $0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ erreicht, wenn das verwendete Arbeitsmittel an den ganzen Körper eine kurzzeitige (wenige Minuten dauernde) äquivalente Beschleunigung dieses numerischen Werts überträgt.

3. Gefährliche Arbeiten (Artikel 3)

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, die zu einer Ganzkörper-Vibrationsbelastung von $A(8) = 1,25 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ oder mehr führen.

4. Messung und Beurteilung (Artikel 4)

Läßt sich die Vibrationsbelastung nicht auf zuverlässige Weise quantitativ erfassen, muß die Wahrscheinlichkeit einen über der Auslöseschwelle liegenden Belastung beurteilt werden (Beobachtung der Arbeitsverfahren und Angaben über die verwendeten Arbeitsmittel), um das jeweilige Risiko bewerten zu können. Kann eine über der Auslöseschwelle liegende Vibrationsbelastung nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

5. Verringerung der Exposition (Artikel 5)

- a) Solange es keine wirkungsvollen und praxistauglichen persönlichen Schutzausrüstungen gibt, sind die Maßnahmen zur Expositionsverringerung durch Maßnahmen zur Reduzierung der expositionsbedingten Gefahren zu ergänzen.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

6. Persönliche Schutzausrüstungen

Zur Zeit gibt es keine geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Vibrationen.

7. Unterrichtung und Unterweisung (Artikel 7 und 9)

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Anzeichen von Schädigungen erkennen und melden: warum und wie;
- sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Vibrationsbelastung;
- Maßnahmen zur Verringerung der vibrationsbedingten Risiken.

8. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die Ganzkörper-Vibrationen von mehr als $A(8) = 0,5 \text{ m} \cdot \text{s}^{-2}$ ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganzkörper-Vibrationen verursachten Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

9. Ausdehnung der Exposition (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) gelten insbesondere dann, wenn die Art der Tätigkeit dazu führt, daß ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überwachte Freizeit- oder Ruheräume benutzt; in diesen Räumlichkeiten müssen Ganzkörper-Vibrationen auf ein mit ihrer Funktion und mit den entsprechenden Nutzungsbedingungen vereinbares Niveau gesenkt werden, Fälle höherer Gewalt ausgenommen.

10. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.

11. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf die Standfestigkeit von Konstruktionen oder die Haltbarkeit von Verbindungen auswirken können.

12. Ausnahmen (Artikel 14)

- a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem in Artikel 18 genannten Datum können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 (Verlassen des Arbeitsplatzes bei bleibend überhöhter Exposition) zulassen, wenn der Stand der Technik die Einhaltung der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen nicht zuläßt.
- b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für eine rasche und koordinierte Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

ANHANG III

OPTISCHE STRAHLUNG

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die durch optische Strahlung (Wellenlänge: 100 nm bis 1 mm) bedingten Gefahren für Auge und Haut.

Als Gefahrenanzeiger dient die Exposition des Zielorgans (Augen oder Haut) gegenüber derartiger Strahlung während eines Arbeitstags; je nach Fall wird sie in einer der folgenden Einheiten ausgedrückt:

- Watt/Quadratmeter,
- Joule/Quadratmeter,
- Watt/Quadratmeter und Steradian,
- Joule/Quadratmeter und Steradian.

2. Grenzwerte⁽¹⁾

Als maximal zulässige Expositionsobergrenzen werden die Schwellenwerte nach ACGIH 1992—1993, S. 100—112 und 124—127, festgelegt.

Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die einer derartigen optischen Strahlung ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
 - die Unterrichtung über die optische Strahlung von Arbeitsmitteln, die eine derartige Belastung, bezogen auf eine Beurteilungsdauer von acht Stunden, verursachen können (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- die maximal zulässigen Expositionsobergrenzen für:
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8) im Fall künstlicher Strahlungsquellen;
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2).

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Strahlungsexposition zu einer Gefährdung führt, die derjenigen durch einen Laser der Klasse 3 B (nach IEC-Veröffentlichung 825 (1990)) entspricht.

Arbeitnehmer, die mit Strahlungsquellen dieser Art umgehen, müssen entsprechend unterwiesen (Artikel 9) und ihre Fähigkeiten müssen überprüft werden.

4. Persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 6)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung oberhalb der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen ausgesetzt sein können, müssen persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Was die Hautexposition angeht, kann Bekleidung, soweit sie den erforderlichen Schutz gewährt, als persönliche Schutzausrüstung angesehen werden.

5. Gesundheitsüberwachung (Artikel 11)

Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenze ausgesetzt sind, haben Anrecht auf eine Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.

⁽¹⁾ Sobald es der Stand der technischen Normung zuläßt, wird der Wortlaut des Abschnitts „Grenzwerte“ entsprechend angepaßt.

6. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Jeder am Arbeitsplatz verwendete Laserstrahler muß entsprechend der Klassifikation der IEC-Veröffentlichung 825 (1990) gekennzeichnet sein.

Jede künstliche Strahlungsquelle, die vergleichbare Schädigungen wie ein Laser der Klasse 3 B oder 4 verursachen kann, ist ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

7. Interferenzen (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) gelten dann, wenn Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.

8. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Die Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 2 gelten dann, wenn optische Strahlung einen Brand verursachen oder durch Zersetzung von oder Zusammenwirken mit vorhandenen Werkstoffen gefährliche Stoffe erzeugen könnte.

9. Ausnahmen (Artikel 14)

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 3 für diejenigen Arbeitnehmer zulassen, die im Freien ohne künstliche optische Strahlungsquellen arbeiten; zu berücksichtigen sind dabei die örtlichen Klimabedingungen und die Empfindlichkeit der betroffenen Population (z. B. gegenüber Sonnenexposition).

ANHANG IV

ELEKTRISCHE UND MAGNETISCHE FELDER UND WELLEN

1. Gefahr

Dieser Anhang betrifft die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen elektrischer Felder und Ströme im menschlichen Körper sowie der Absorption von Energie bei Exposition gegenüber statischen und zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen bis 300 GHz ⁽¹⁾.

Als Gefahrenanzeiger werden folgende Größen verwendet:

- die Stromdichte in Ampere/Quadratmeter;
- der eine mit einem Leiter in Berührung stehende Extremität durchfließende Strom in Ampere;
- die spezifische Absorptionsrate (SAR) für elektromagnetische Energie in Watt/Kilogramm;
- die spezifische Absorption (SA) elektromagnetischer Energie in Joule/Kilogramm.

Zur Festlegung der Auslöseschwellen werden Größen verwendet, die unmittelbar an einem Meßinstrument abgelesen werden können:

- die magnetische Feldstärke H in Ampere/Meter;
- die magnetische Flußdichte B in Tesla;
- die elektrische Feldstärke E in Volt/Meter;
- die (Oberflächen-)Leistungsdichte P unter Freiraum- und Fernfeldbedingungen in Watt/Quadratmeter.

2. Grenzwerte

Als maximal zulässige Expositionsobergrenzen werden festgelegt (alle Bedingungen müssen erfüllt sein):

- die Werte in Tabelle 1 für:
 - die induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf;
 - den Berührungsstrom, gemittelt über einen Zeitraum von 1 Sekunde; der Spitzenwert darf das Zehnfache des Mittelwerts nicht überschreiten;
 - den Ganzkörpermittelwert der SAR sowie deren lokale Spitzenwerte in Extremitäten sowie in Kopf und Rumpf, gemittelt über einen beliebigen 6-Minuten-Zeitraum.
- eine SA von $10 \text{ mJ} \cdot \text{kg}^{-1}$ durch einen Mikrowellenimpuls von weniger als $30 \mu\text{s}$ Dauer bei Frequenzen oberhalb von 300 MHz.

Die Festlegung von Expositionsobergrenzen für Funksprechgeräte kann wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der raschen technischen Entwicklung erst nach einer genaueren Prüfung erfolgen.

Als Schwellenwerte werden jeweils $\frac{1}{5}$ der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen festgelegt.

Als Auslöseschwellen werden festgelegt:

- die Werte in Tabelle 2 für:
 - die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die derartigen Feldern und Wellen ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
 - die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
 - die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
 - die Unterrichtung über die mögliche Erzeugung von Feldern und Wellen dieser Stärke durch Arbeitsmittel (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
- das 1,6fache der Werte von H, B oder E in Tabelle 2 für:
 - das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
 - die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);
 - die Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer und die Überprüfung ihrer Fähigkeiten (Artikel 9 Absatz 2).

⁽¹⁾ Dieser Anhang gilt nicht für die Gefahren beim Berühren von stromführenden Leitern.

3. Gefährliche Arbeiten

Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.

4. Messung (Artikel 4)

Körperstromdichten, SAR und SA werden aus praktischen Gründen anhand von gemessenen abgeleiteten Größen geschätzt (z. B. elektrische und magnetische Feldstärke), die realistische Expositionsbedingungen widerspiegeln müssen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die koordinierte Festlegung einer geeigneten Meßtechnik.

5. Verringerung der Exposition, persönliche Schutzausrüstungen (Artikel 5 und 6)

Persönliche Schutzausrüstungen müssen von denjenigen Arbeitnehmern verwendet werden, die elektrischen Feldern ausgesetzt sein können, die möglicherweise die maximal zulässigen Expositionsgrenzen überschreiten.

Eine angemessene und praktikable Abschirmung gegen magnetische Felder gibt es nicht.

6. Unterrichtung der Arbeitnehmer (Artikel 7 Absatz 2)

Arbeitnehmer, die einem elektrischen Feld von mehr als $5 \text{ kV} \cdot \text{m}^{-1}$ ausgesetzt sind, müssen darüber unterrichtet werden, daß es zu einer offenbar ungefährlichen Perzeption an der Körperoberfläche kommen kann.

7. Arbeitsmittel (Artikel 12)

Zu den Informationen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) gehört auch die Kennzeichnung derjenigen Arbeitsmittel, die Felder von mehr als der dreifachen Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E erzeugen können.

8. Indirekte Gefährdung (Artikel 13)

Artikel 13 Absatz 2 gilt insbesondere dann, wenn elektromagnetische Felder zu Feuer- oder Explosionsgefahr durch induzierte Ströme oder Spannungen führen können, z. B. wenn Strukturen elektrisch aufgeladen oder wenn elektrische Zündvorrichtungen verwendet werden.

TABELLE 1

Maximal zulässige Expositionsgrenzen

Frequenzen	Induzierte Stromdichte in Kopf und Rumpf ($\text{A} \cdot \text{m}^{-2}$) ⁽¹⁾	Berührungsstrom (mA) ⁽¹⁾	Ganzkörpermittelwert ($\text{W} \cdot \text{kg}^{-1}$)	SAR Lokaler Spitzenwert in den Extremitäten ($\text{W} \cdot (0,1 \text{ kg})^{-1}$)	Lokaler Spitzenwert in Kopf und Rumpf ($\text{W} \cdot (0,1 \text{ kg})^{-1}$)
0-1 Hz	0,04	1,5	(²)	(²)	(²)
1-4 Hz	$4 \times 10^{-5} / f$	1,5	(²)	(²)	(²)
4 Hz-1 kHz	0,010	1,5	(²)	(²)	(²)
1-3 kHz	$f / 100$	1,5	(²)	(²)	(²)
3-100 kHz	$f / 100$	$f / 2$	(²)	(²)	(²)
100 kHz-10 MHz	$f / 100$	50	0,4	2	1
10-100 MHz	(²)	50	0,4	2	1
100 MHz-300 GHz	(²)	(²)	0,4	2	1

(¹) f in kHz.

(²) Bei diesen Frequenzen nicht relevant.

TABELLE 2
Auslöseschwellen

Frequenzen	H (A·m ⁻¹) ⁽¹⁾ ⁽²⁾	B (μT) ⁽¹⁾	E (V·m ⁻¹) ⁽¹⁾	P (W·m ⁻²) ⁽¹⁾
< 1 Hz	1,63 × 10 ⁵	2 × 10 ⁵	6,14 × 10 ⁴	⁽³⁾
1 Hz-10 Hz	0,163/f ²	0,2/f ²	6,14 × 10 ⁴	⁽³⁾
10 Hz-1 kHz	16,3/f	20/f	614/f	⁽³⁾
1 kHz-300 kHz	16,3	20	614	⁽³⁾
300 kHz-1 MHz	4,9 × 10 ³ /f	6 × 10 ³ /f	614	⁽³⁾
1 MHz-10 MHz	4,9 × 10 ³ /f	6 × 10 ³ /f	6,14 × 10 ⁵	⁽³⁾
10 MHz-30 MHz	4,9 × 10 ³ /f	6 × 10 ³ /f	61,4	10
30 MHz-400 MHz	0,163	0,2	61,4	10
400 MHz-2 GHz	2,58 × 10 ⁻⁴ f ^{0,5}	3,16 × 10 ⁻⁴ f ^{0,5}	9,7 × 10 ⁻² f ^{0,5}	2,5 × 10 ⁻⁵ f
2 GHz-150 GHz	0,364	0,45	137	50
150 GHz-300 GHz	2,96 × 10 ⁻⁵ f ^{0,5}	3,7 × 10 ⁻⁵ f ^{0,5}	1,12 × 10 ⁻² f ^{0,5}	3,33 × 10 ⁻⁷ f

⁽¹⁾ f in kHz.

⁽²⁾ Bei Frequenzen von 10 MHz oder darüber kann der Wert von H erhöht werden auf den mit folgender Formel berechneten Wert: $\frac{1}{6} (E_m/377) + \frac{1}{6} (377H_2) \leq P$.

⁽³⁾ Bei diesen Frequenzen nicht relevant.

ANHANG V

ENTSPRECHUNGEN

Richtlinie 86/188/EWG	Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 86/188/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3	Artikel 1 und 2 — Absatz 1 und Anhang I, Punkt 1 — Absatz 3.1 — Absatz 3	Artikel 7 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4	Artikel 11 Anhang I, Punkt 5 Anhang I, Punkt 5 — Absatz 4 — Absatz 5
Artikel 2 — Absatz 1 — Absatz 2	Artikel 2 Anhang I, Punkt 1 Anhang I, Punkte 1 und 8	Artikel 8 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Absatz 2	Artikel 12 — Absatz 1 — Absatz 2 Buchstabe a) Gegenstandslos
Artikel 3 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4 — Absatz 5	Artikel 3 — Absatz 1 — Absatz 2 Implizite in Anhang I, Punkt 1 — Absätze 2 und 10 — Absatz 3	Artikel 9 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Buchstabe c) — Buchstabe d)	Artikel 14 — Absatz 1 und Anhang I, Punkt 8.1 Gestrichen — Absatz 1 und Anhang I, Punkt 8.2 — Absatz 2 — Absatz 3
Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe a) — Buchstabe b) — Absatz 2	Artikel 7 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8	Artikel 10	Gegenstandslos
Artikel 5 — Absatz 1 — Absatz 2 — Buchstabe a) — Buchstabe b)	Artikel 5 — Absatz 1 — Absatz 2 Artikel 7 Absatz 3	Artikel 11	Artikel 10
Artikel 6 — Absatz 1 — Absatz 2 — Absatz 3 — Absatz 4	Artikel 6 — Absatz 1 und Anhang I, Punkt 4 — Absatz 1 und Anhang I, Punkt 2 — Absätze 2 und 10 und Richtlinie 89/656/EWG Artikel 1 Absatz 3 und Richtlinie 89/656/EWG	Artikel 12	Gegenstandslos
		Artikel 13	Artikel 18

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

(93/C 77/03)

KOM(93) 52 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Februar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama genehmigt —

BESCHLIEST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den

Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 37 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor⁽¹⁾.

Artikel 3

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 33 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß; sie wird dabei von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

RAHMENABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNGEN VON COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA

andererseits,

EINGEDENK der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, nachstehend „Zentralamerika“ genannt, die sich in den letzten neun Jahren durch einen fruchtbaren politischen Dialog und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auszubauen ist, intensiviert haben;

IN ANERKENNUNG des wertvollen Beitrags, den die praktische Durchführung des am 12. November 1985 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommens wie auch der Schlußfolgerungen der Ministertagungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika für Zentralamerika darstellte;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihres Festhaltens an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie den demokratischen Werten und der Achtung der Menschenrechte und unter Betonung der Bedeutung der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 28. November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung;

IN ANBETRACHT der Fortschritte auf dem Wege zu Frieden und Demokratie in den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in diesem Raum wie auch der bedeutenden Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, daß die Entwicklung eine grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Friedens und der Demokratie und einen wesentlichen Faktor in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerungen Zentralamerikas darstellt;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die die Gemeinschaft der Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern beimißt, und unter Berücksichtigung der Leitlinien und Entschließungen für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der vorteilhaften Auswirkungen des Modernisierungsprozesses und der Wirtschaftsreformen sowie der Liberalisierung des Handels, die die Regierungen Zentralamerikas beschlossen haben, sowie der Notwendigkeit, diese Reformen durch die Förderung der sozialen Rechte der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einen wichtigen Faktor in der Beseitigung der Probleme der äußersten Armut in der Region darstellt;

IN DEM BEWUSSTSEIN der Bedeutung, die einer stärkeren Eingliederung Zentralamerikas in den Welthandel zukommt;

ÜBERZEUGT von der Bedeutung des freien Welthandels, den Grundsätzen des multilateralen Handelssystems und der Investitionsförderung wie auch der Achtung der Rechte an geistigem Eigentum;

IN ANBETRACHT der besonderen Bedeutung, die beide Vertragsparteien einem stärkeren Umweltschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung beimessen;

IN ANBETRACHT der Dringlichkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenprobleme;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit einer Stärkung der Rolle der Frau als wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsprozesses;

IN ANERKENNUNG der Fortschritte des Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA) im Rahmen der Reformen der Charta der Organisation der Zentralamerikanischen Staaten (ODECA), die in dem Protokoll von Tegucigalpa vereinbart wurden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Zentralamerika aus Entwicklungsländern besteht;

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, eine neue Phase in der Zusammenarbeit zwischen beiden Regionen im Einklang mit der Achten Ministerkonferenz von San José einzuleiten, und in Anerkennung des grundlegenden Ziels des Abkommens, nämlich Festigung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK COSTA RICA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK EL SALVADOR:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK GUATEMALA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK HONDURAS:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK NICARAGUA:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK PANAMA:

DIESE sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Zentralamerika in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 2

Stärkung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Kooperationsbeziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren und zu diversifizieren, und zwar insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Soziales, Wissenschaft und Technik und Umwelt sowie die Stärkung und Konsolidierung des Zentralamerikanischen Integrationssystems zu unterstützen.

Da es sich bei den zentralamerikanischen Ländern um Entwicklungsländer handelt, wird die Gemeinschaft diese Zusammenarbeit in der für diese Länder günstigsten Weise entwickeln.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weit-

reichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Stärkung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft auf dauerhaften Grundlagen und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes;
- c) Förderung der Expansion des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte und Verbesserung des Marktzugangs;
- d) Förderung des Investitionsflusses und Erhöhung des Investitionsschutzes;
- e) Förderung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, durch die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und die Förderung des technologischen Fortschritts auf beiden Seiten;
- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus und die Erhöhung der Produktivität;
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Wohnbedingungen im städtischen Raum;
- h) Unterstützung der Anstrengungen der Länder Zentralamerikas bei der Modernisierung und Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie;
- i) Unterstützung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses;
- j) Austausch von Informationen über Statistik und Methodik.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Fähigkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) die Modernisierung der produktiven Sektoren (Industrie, Agroindustrie, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Fischzucht, Bergbau und Forstwirtschaft);
- b) Energieplanung und rationelle Energienutzung;
- c) Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt;
- d) Technologietransfer;
- e) Wissenschaft und Technik;
- f) geistiges Eigentum einschließlich gewerblichen Eigentums;
- g) Normen und Qualitätsnormen;
- h) Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr, Telekommunikation, Telematik und Informatik;
- i) Austausch von Informationen über Währungsfragen und die Harmonisierung der makroökonomischen Politik zwecks Stärkung der Regionalintegration;
- j) technische, gesundheitsrechtliche sowie pflanzenschutz- und viehseuchenrechtliche Vorschriften;
- k) Stärkung der Einrichtungen der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- l) Regionalentwicklung und Integration der Grenzgebiete.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen:

- a) technische Hilfe, vor allem durch die Entsendung von Sachverständigen und die Durchführung spezifischer Studien in den vorgenannten Kooperationsbereichen;
- b) Gründung von Joint Ventures, Verträge über Lizenzen, Transfer und Know-how, Zulieferung usw.;
- c) Intensivierung der Kontakte zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien, vor allem über die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Handels- und Industriemissionen zur Steigerung von Handel und Investitionen, Geschäftswochen, allgemeine Ausstellungen und Fachmessen;
- d) gemeinsame Teilnahme von Unternehmen aus der Gemeinschaft an Messen und Ausstellungen in Zentralamerika und umgekehrt;
- e) Forschungsprojekte in Technik und Wissenschaft wie auch Austausch von Wissenschaftlern;
- f) Informationsaustausch in den Kooperationsbereichen des Abkommens, vor allem Anschluß an bestehende oder künftige Datenbanken;

- g) Schaffung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) die Meistbegünstigung.

Artikel 5

Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Diversifizierung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Methoden und Mittel zur Beseitigung und Verringerung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nicht-tariflichen und tariflichen Hemmnisse unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu prüfen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, in geeigneten Fällen gegenseitige Konsultationen durchzuführen.

Artikel 6

Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren handelspolitischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen das Zollrecht;
- Begünstigung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminaren, Symposia, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Handelsmissionen, Besuchen, Geschäftswochen, Marktstudien und dergleichen;
- Unterstützung ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertig-

- waren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, im Einklang mit den Zielen der zuständigen internationalen Organisationen;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

Artikel 7

Industrielle Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in den Staaten Zentralamerikas im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie ihre Kooperationsmaßnahmen in erster Linie auf die Klein- und Mittelbetriebe ausrichten und Maßnahmen, die diesen den Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtern, sowie die Aktionen von Joint ventures unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Aktionen, die folgendes begünstigen:
- Konsolidierung und Ausbau der für die Zusammenarbeit geschaffenen Netze;
 - stärkere Inanspruchnahme der Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Finanzinstruments „European Community Investment Partners“ (ECIP) vor allem durch eine zunehmende Beteiligung von Finanzeinrichtungen Zentralamerikas;
 - Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch Joint Ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Zollbefreiungen.

Artikel 8

Investitionen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein:
- im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen;
 - das günstige Investitionsklima für gegenseitige Investitionen, vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderung abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas zu verbessern.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, Maßnahmen zur Unterstützung der Investitionsförderung und von Investitionsanreizen durchzuführen, um neue Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und deren Nutzung zu begünstigen.

Dazu gehören vor allem folgende Maßnahmen:

- a) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Besuchen von Unternehmensleitern;

- b) Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Schaffung von Investitionsprojekten;
- c) technische Hilfe für Gemeinschaftsinvestitionen;
- d) Aktionen im Rahmen des ECIP-Programms.

(3) An dieser Zusammenarbeit können sich sowohl öffentliche als auch private, nationale und multilaterale Einrichtungen beteiligen. Dazu gehören auch regionale Finanzinrichtungen sowohl in Zentralamerika als auch in der Gemeinschaft.

Artikel 9

Zusammenarbeit zwischen Finanzinrichtungen

Die Vertragsparteien bemühen sich, nach Maßgabe ihres Bedarfs und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen durch folgende Maßnahmen zu begünstigen:

- Informations- und Erfahrungsaustausch in Bereichen von gemeinsamem Interesse; diese Form der Zusammenarbeit erfolgt u. a. durch die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und Workshops;
- Austausch von Sachverständigen;
- technische Hilfe;
- Informationsaustausch im Bereich Statistik und Methodik.

Artikel 10

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wirtschaftspolitik, eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen Zentralamerika und der Gemeinschaft;
- Herstellung engerer Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Forschungseinrichtungen beider Regionen;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil;
- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der beiderseitigen Forschungsprogramme;
- Stärkung der Forschungskapazitäten der zentralamerikanischen Länder durch die Förderung von Maßnahmen zwischen wissenschaftlich-technischen Forschungszentren wie auch der angewandten technischen Forschung;
- Schaffung von Möglichkeiten für die wirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit.

(2) Zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit legen die Vertragsparteien die Bereiche ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich fest unter Berücksichtigung der notwendigen Entwicklung der produktiven Sektoren Zentralamerikas, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung der Politik in Wissenschaft und Technik;
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere Schutz und Erhaltung der tropischen Regenwälder und der Landwirtschaft in Grenzgebieten;
- erneuerbare Energien und rationelle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- tropische Landwirtschaft, Agroindustrie und Fischerei;
- Gesundheitswesen, Ernährung und Sozialfürsorge im allgemeinen und Tropenkrankheiten insbesondere;
- andere Bereiche wie Wohnungs- und Städtebau, Planung und Entwicklung, Verkehr und Kommunikation;
- Regionalintegration und regionale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik;
- angewandte Biotechnologie in Medizin und Landwirtschaft;
- Durchführung von Taxonomiestudien über die einheimische Flora und Fauna zwecks Ausarbeitung eines biologischen Inventars für die Medizin, die Landwirtschaft und andere Bereiche.

(3) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit; dazu gehören insbesondere:

- gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten in Wissenschaft und Technik durch Forschungszentren und andere zuständige öffentliche und private Einrichtungen der Vertragsparteien;
- angemessene Ausbildung von zentralamerikanischen Wissenschaftlern, die in Forschung und Entwicklung tätig sind, vor allem über Seminare, Lehrgänge und Konferenzen in europäischen Forschungseinrichtungen; Austausch von Experten und Technikern, Spezialisierungsstipendien und Praktika;
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen insbesondere durch die gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen hochqualifizierte Wissenschaftler beider Vertragsparteien teilnehmen;
- Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.

Artikel 11

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im

Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Eichung, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität und sachdienliche technische Hilfe;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- die Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme und von Qualitätsbescheinigungen;
- die Durchführung von Konsultationen in den vorgeannten Bereichen.

Artikel 12

Geistiges und gewerbliches Eigentum

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum einschließlich geographischer Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen zu gewährleisten und gleichzeitig diesen Schutz — soweit angemessen — zu stärken.

(2) Die Länder Zentralamerikas treten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den internationalen Übereinkommen über geistiges und gewerbliches Eigentum bei.

Artikel 13

Zusammenarbeit im Bergbau

Die Vertragsparteien kommen überein, unter Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes eine Zusammenarbeit im Bergbau zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit wird in erster Linie durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration, Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen mineralischen Rohstoffe;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Bergbau-Unternehmen;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung des technologischen Fortschritts.

*Artikel 14***Zusammenarbeit im Energiesektor**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit bei der Energieplanung und zwecks Einsparung und wirksamer Nutzung der Energie und zur Entwicklung neuer Energiequellen unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu intensivieren.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;
- die Evaluierung des Energiepotentials alternativer Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozeß;
- Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung;
- die Ausführung gemeinsamer Programme und Projekte in diesem Bereich.

*Artikel 15***Zusammenarbeit im Verkehrssektor**

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels bemühen sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit bei den einzelnen Verkehrsträgern zu treffen.

Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch über die jeweilige Politik und über Themen von gemeinsamem Interesse;
- Ausbildungsprogramme in Wirtschaft, Recht und Technik für die Wirtschaftsteilnehmer und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- technische Hilfe insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen.

*Artikel 16***Zusammenarbeit in Informationstechnologie und Telekommunikation**

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologien und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen;
- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;

- Telephonie im ländlichen Raum und mobile Telephonie, Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, ISDN und Datenübertragung;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatisation und Automation;
- Forschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken.

(2) Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung gemeinsamer FuE-Projekte sowie Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken und Zugang zu den bereits bestehenden Datenbanken und Netzen;
- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Gutachten, Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse.

*Artikel 17***Zusammenarbeit im Fremdenverkehr**

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr in Zentralamerika über spezifische Maßnahmen; dazu gehören:

- Informationsaustausch; Prognosen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs;
- technische Hilfe für Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen zwecks Werbung für Zentralamerika;
- Förderung von Investitionen und Gemeinschaftsinvestitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

*Artikel 18***Zusammenarbeit im Umweltschutz**

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine enge Zusammenarbeit zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umwelt zu entwickeln; das gilt vor allem für die Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden und der Luft, die Erosion, das Vordringen der Wüste, die Entwaldung, den Raubbau an den natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungskonzentration in den Städten hervorgerufen werden, sowie für die produktive Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna unter Verhinderung des sinnlosen Raubbaus und Handels mit diesen, vor allem wenn es sich um geschützte Arten handelt.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, gemeinsam Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen in Zentralamerika;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf allen Ebenen und massive Verbreitung der Kenntnisse über die Lösung der Umweltprobleme;
- Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe;
- Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Austausch von Technikern und Beamten, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Studien und Untersuchungen für gemeinsame Programme und Projekte zur Verhütung von Naturkatastrophen;
- Entwicklung und Nutzung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten in Schutzgebieten unter Wahrung des Charakters dieser Gebiete.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Artenvielfalt

Die Vertragsparteien bemühen sich, eine Zusammenarbeit zur Erhaltung der biologischen Artenvielfalt zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit müßte Kriterien wie sozioökonomischem Nutzen, Erhaltung der Umwelt und Interessen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen.

Artikel 20

Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Um der Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, bemühen sich die Vertragsparteien um eine mehrjährige Programmierung.

Die Vertragsparteien erkennen ferner an, daß die Bereitschaft, zu einer besser gesteuerten und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen, voraussetzt, daß einerseits Entwicklungsprojekten zur Deckung des Bedarfs der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Ländern Lateinamerikas wie auch zur Förderung der Rolle der Frau in diesem Prozeß eine Priorität eingeräumt und andererseits die Umweltproblematik in der Dynamik der Entwicklung stärker berücksichtigt wird.

Insbesondere umfaßt die Zusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der äußersten Armut, zur Milderung der Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme und zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und insbesondere Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Wirtschaft begünstigen unter Berücksichtigung der makroökonomischen und sektoralen Probleme wie auch der Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau der Institutionen.

Diese Zusammenarbeit wird nach Möglichkeit in enger Koordinierung mit den Mitgliedstaaten verwirklicht.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und bei tropischen Erzeugnissen, um den Entwicklungsstand zu heben.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften

- die Möglichkeiten für die Steigerung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrien und mit tropischen Erzeugnissen;
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz und Umweltschutz zwecks Beseitigung der dadurch entstehenden Handelshemmnisse.

Die Vertragsparteien bemühen sich, im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen tragbaren Entwicklung Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Schutz und dauerhafte Entwicklung der Ressourcen: Böden, Wasser, Wälder, Flora und Fauna;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- Ausbildungsmaßnahmen in Bereichen wie neue Techniken in Landwirtschaft, Viehzucht sowie Forst- und Betriebswirtschaft;
- Kontakte zwischen Technikern und landwirtschaftlichen Erzeugern der Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- Agrarforschung;
- Stärkung der Vernetzung der Datenbanken und Agrar- und Forststatistik.

Artikel 22

Zusammenarbeit in der Fischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in der Fischerei vor allem in den Bereichen Bestandsaufnahme, handwerkliche Fischerei und Fischzucht durch folgende Maßnahmen zu intensivieren und auszubauen:

- Aufstellung und Ausführung von besonderen Programmen und Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Wissenschaft und Technik;
- Förderung der gemeinsamen Teilnahme der Privatwirtschaft an der Entwicklung der Fischerei.

*Artikel 23***Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um das öffentliche Gesundheitswesen, vor allem zugunsten der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Risikogruppen zu verbessern.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste, vor allem für die Primärversorgung;
- Aufstellung von Programmen für Bildung und Berufsausbildung im Gesundheitswesen;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen (vor allem zur Verhütung von Infektionen und endemischen Krankheiten) und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum;
- Ausbildung des Personals der Gesundheitsdienste;
- Verhütung und Behandlung von Aids;
- Fürsorge für Mutter und Kind und Familienplanung;
- Verhütung und Behandlung der Cholera.

*Artikel 24***Zusammenarbeit im sozialen Bereich**

(1) Die Vertragsparteien entwickeln im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften eine weitreichende Zusammenarbeit, um die Entwicklung im sozialen Bereich vor allem durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den Ländern Zentralamerikas voranzutreiben.

(2) Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen:

- Kinderschutz;
- Förderung der Rolle der Frau;
- Unterstützung des Übergangs zu legalen Wirtschaftsformen;
- Aufklärungs- und Fürsorgeprogramme für Jugendliche, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;
- Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme, vor allem durch Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verwaltung der Sozialdienste;
- Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum.

*Artikel 25***Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften ihre Anstrengungen zur Verhinderung und Verringerung der Produktion sowie des unlauteren Handels und Verbrauchs von Drogen, Suchtstoffen und psychotropen Substanzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten regionaler und internationaler Organisationen zu koordinieren und zu intensivieren.

Diese Zusammenarbeit umfaßt unter Beteiligung der in diesem Bereich bestehenden zuständigen Einrichtungen insbesondere folgendes:

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige;
- Programme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs;
- Forschungsprogramme;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten und Substitutionskulturen usw.;
- Austausch einschlägiger Informationen einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche;
- Programme zur Kontrolle des Handels mit Vorprodukten, chemischen Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einvernehmlich weitere Aktionsbereiche einzubeziehen.

*Artikel 26***Zusammenarbeit bei der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Repatriierte**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Erleichterung der Wiedereingliederung der zentralamerikanischen Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten in das Erwerbsleben weiterhin weitgehend zusammenzuarbeiten:

- Unterstützung bei der Ausarbeitung von Kooperationsmaßnahmen in Koordinierung mit den begünstigten Ländern und der internationalen Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge (CIREFCA);
- Ausführung spezifischer Projekte zusammen mit den zuständigen Einrichtungen: ADNUR, Regierungsbehörden der begünstigten Länder und in beiden Regionen anerkannte NRO.

*Artikel 27***Zusammenarbeit zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika**

Die Vertragsparteien kommen überein, die demokratischen Institutionen und den Demokratisierungsprozeß in Zentralamerika zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abhaltung und Beobachtung freier und

transparenter Wahlen, der Stärkung des Rechtsstaates, der Achtung der Menschenrechte und der Teilnahme der gesamten Bevölkerung am politischen und sozialen Leben ohne irgendeine Diskriminierung.

Zur Erreichung dieser Ziele treffen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- praktische Durchführung des in Lissabon im Februar 1992 verabschiedeten Mehrjahresprogramms zur Förderung der Achtung der Menschenrechte;
- Ausarbeitung und Ausführung anderer spezifischer Projekte zur Unterstützung der demokratischen Institutionen in Zentralamerika.

Artikel 28

Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration

Die Vertragsparteien begünstigen die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Regionalintegration in Zentralamerika.

Priorität erhalten Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- technische Hilfe bei den technischen und praktischen Aspekten der Integration;
- Förderung des Subregional- und des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- Stärkung der regionalen Einrichtungen und Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten;
- Förderung der Entwicklung der regionalen Kommunikation.

Artikel 29

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Organisation und der Gerichtsbarkeit.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ergreifen sie Maßnahmen, um insbesondere den Informationsaustausch und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der nationalen Verwaltungsbehörden zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden zu erhöhen.

Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die bestehenden Einrichtungen der Gemeinschaft und Zentralamerikas.

Artikel 30

Zusammenarbeit im Bereich Information, Kommunikation und Kultur

Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsame Aktionen im Bereich Information und Kommunikation durchzuführen, um Art und Ziele der Europäischen Gemeinschaft

und Zentralamerikas besser bekanntzumachen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Länder Zentralamerikas zu ermutigen, ihre kulturellen Bindungen zu intensivieren.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch einschlägiger Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und des Kulturaustauschs, insbesondere des akademischen Austauschs;
- Vorstudien und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts.

Artikel 31

Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich

Zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus in Zentralamerika wird die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse unter Berücksichtigung der einschlägigen neuen Technologien intensiviert.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Führungskräften, Technikern, Fachkräften und qualifizierten Arbeitnehmern;
- Ausbildungsmaßnahmen mit hoher Multiplikatorwirkung für Ausbilder und technische Führungskräfte in verantwortlicher Position in öffentlichen und privaten Unternehmen, der Verwaltung, im öffentlichen Dienst und in wirtschaftlichen Einrichtungen;
- konkrete Programme für den Austausch von Sachverständigen, Kenntnissen und Techniken zwischen den Ausbildungseinrichtungen Zentralamerikas und Europas, vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung;
- Alphabetisierungsprogramme im Rahmen von Projekten im Gesundheitswesen und zur Förderung der Sozialentwicklung.

Artikel 32

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Nutzung der jeweiligen Einrichtungen geeignete Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit einschließlich finanzieller Mittel bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsstands der Länder Zentralamerikas nach Möglichkeit eine mehrjährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

(2) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit gewähren die Länder Zentral-

amerikas den Sachverständigen der Gemeinschaft die erforderlichen Garantien und Erleichterungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 33

Gemischter Ausschuß

(1) Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1985 eingesetzten Gemischten Ausschuß zu bestätigen. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Länder Zentralamerikas, die von Vertretern der Organe der zentralamerikanischen Integration unterstützt werden.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens.
- Er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor.
- Er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.
- Er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Expansion des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus.
- Er sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens.

(3) Die Tagesordnung der Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgelegt. Der Gemischte Ausschuß bestimmt selbst Häufigkeit und Ort der Tagungen, Vorsitz und die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen und regelt alle sonstigen Fragen.

Artikel 34

Andere Abkommen

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit den Ländern Zentralamerikas im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralamerikas zu schließen.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und den Ländern Zentralamerikas, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 35

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für die Gebiete der sechs zentralamerikanischen Unterzeichnerstaaten andererseits.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben; es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Geht die Kündigung von einem der Länder Zentralamerikas aus, so wird dadurch das Inkraftbleiben des Abkommens für die übrigen Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 38

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 39

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern und verbessern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Abkommen über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten zu ergänzen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

ANHANG

Briefwechsel über den Seeverkehr

Schreiben Nr. 1

Herr,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen:

„Anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für Zentralamerika

Einseitige Erklärung Zentralamerikas zu Artikel 8

Die zentralamerikanischen Länder erklären sich bereit, auf Antrag eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gespräche über den Abschluß bilateraler Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen aufzunehmen.

Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 32

Die Gemeinschaft bekundet ihre Absicht, vorrangig Regionalprojekte zu unterstützen, und erklärt sich bereit, diese Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ zu intensivieren. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Finanzbeiträge entsprechen den Zielen dieses Abkommens sowie der erheblichen Mittelaufstockung im Rahmen der Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika für das Jahrzehnt ab 1990. Diese Beiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16. Dezember 1991

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit:

- a) die Auswirkungen der besonderen Zugeständnisse im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen auf die zentralamerikanischen Länder und die anderen Entwicklungsländer zu prüfen;
- b) den Dialog über dieses Thema mit den zentralamerikanischen Ländern fortzusetzen;
- c) die Kommission zu beauftragen, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Zugeständnisse (1994) eine Evaluierung der Situation vor allem unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedingungen vorzunehmen, die für die Einräumung dieser Präferenzen ausschlaggebend waren.

Einseitige Erklärung Zentralamerikas zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16. Dezember 1991

Die zentralamerikanische Vertragspartei räumt der Präferenzbehandlung, die ihr von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen gewährt wird, eine Priorität ein.

Diese Präferenzbehandlung ist von besonderer Bedeutung für Zentralamerika zwecks Unterstützung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und des nationalen Wiederaufbaus, wie auch der Anstrengungen, damit seine krisenanfällige Wirtschaft, seine Gesellschaft und seine demokratischen Institutionen nicht durch die Drogenprobleme gefährdet werden.
